

FAQs zur Umsetzung der Nachhaltigkeitskriterien gemäß REDII

1) Warum ist der risikobasierte Ansatz für die vereinfachte Umsetzung der REDII-Nachhaltigkeitskriterien auf nationaler Ebene wichtig (Level-A-Umsetzung)?

- Vereinfachte Level-A-Umsetzung der Nachhaltigkeitskriterien war ein Kernpunkt bei den Verhandlungen zur REDII
 - In den Verhandlungen zur REDII gab es viele Akteure, darunter Umweltorganisationen und einige Mitgliedstaaten (u.a. „waldfreie“ MS wie BENELUX, IR, DK), die noch strengere Nachhaltigkeitsanforderungen für die Nutzung von Biomasse (insbesondere Holzbiomasse) gefordert haben und unbedingt für jegliche Biomasse eine komplexe Nachhaltigkeitszertifizierung auf der Ebene des Gewinnungsgebietes statt der vereinfachten Level-A-Umsetzung auf nationaler Ebene in Low-Risk-Gebieten durchsetzen wollten.
 - Sowohl in den zuständigen EP-Ausschüssen als auch in den RAG-Energie sowie in den finalen Trilogverhandlungen wurde die Notwendigkeit einer vereinfachten Level-A-Umsetzung in Low-risk-Gebieten mit erheblichem Aufwand diskutiert und letztendlich die REDII in der vorliegenden Form beschlossen.
 - **Ohne dem „Risk-based-approach“ bzw. der Option zur vereinfachten „Level-A-Umsetzung“ auf nationaler Ebene wären die Verhandlungen zur REDII gescheitert.**
- Vermeidung von unnötigen Administrationsbarrieren & -kosten
 - In Mitgliedstaaten, in denen nationale und/oder subnationale Gesetze auf dem Gebiet der Ernte existieren, die die in Artikel 29 angeführten Nachhaltigkeitskriterien abdecken und deren Einhaltung mittels Überwachungs- und Durchsetzungssystemen sichergestellt wird, kann durch die Level-A-Umsetzung unnötiger und kostspieliger Administrationsaufwand für die Marktakteure vermieden werden.
 - **Versuche, über Zertifizierungssysteme bzw. Zertifizierungsregeln die vereinfachte Level-A-Umsetzung der Nachhaltigkeitskriterien in Low-risk-Gebieten im Sinne von „Gold-Plating“ auszuhebeln, um dennoch Umsetzungsvorgaben auf Ebene des Gewinnungsgebietes durchzusetzen, entsprechen nicht dem REDII-Verhandlungsergebnis und werden strikt abgelehnt.**
- Keine Vorgriffe auf andere Rechtsmaterien bei der REDII-Umsetzung
 - Durch die Fülle an derzeit in Umsetzung befindlichen EU-RL und –VO werden Vorgriffe auf in Zukunft anstehende Handlungsbedürfnisse in anderen Rechtsmaterien (EUDR, REDIII, etc.) von manchen Akteuren mit den Anforderungen aus der REDII verbunden.
 - **Da die EK einerseits auch in anderen Rechtsmaterien mit den Durchführungs-VO in Verzug ist und damit Rechtsunsicherheit für deren konkrete Umsetzung verursacht sowie andererseits nicht absehbare Wechselwirkungen mit anderen RL & VO des fit-4-55-Paketes bestehen, werden „Vorgriffe“ auf andere Rechtsmaterien bei der REDII-Umsetzung strikt abgelehnt.**

2) Was ist die Mindestanforderung für die Selbsterklärung in einem Low-risk-Gebiet?

- Bestätigung der Holzernte in Österreich
 - Da in Österreich das Risiko einer nicht-nachhaltigen Erzeugung forstwirtschaftlicher Biomasse gemäß der Risikobewertung des BFW gering ist, gelten für in Österreich geerntetes Holz die Level-A-Vorgaben auf nationaler Ebene bzw. die „Low-risk-Gebiets“-Vorgaben der REDII.
 - Mit der Selbsterklärung bestätigt der/die Verkäufer/Verkäuferin („Erzeuger“ gem. § 2 Z 12 der NFBioV), dass das Holz in Österreich geerntet wurde und erklärt sein/ihr Einverständnis zur allfälligen Kontrolle durch eine Zertifizierungsstelle eines anerkannten Zertifizierungssystems.
 - **Nachweisführungen für die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien auf Ebene des Gewinnungsgebietes sind in Low-risk-Gebieten zur Umsetzung der REDII-Vorgaben nicht erforderlich.**
- Link zum Formular für die Selbsterklärung:
 - [Formular-REDII.pdf](#)

3) Wozu dient die Risikobewertung des Bundesforschungszentrums für Wald (BFW)?

- Bestätigung von Österreich als Low-risk-Gebiet sichert Level-A-Umsetzung der REDII ab
 - Im Rahmen der BFW-Risikobewertung wurde untersucht, wie hoch das Risiko nicht nachhaltig erzeugter forstwirtschaftlicher Biomasse in Österreich ist.
 - Dazu hat das Bundesforschungszentrum für Wald (BFW) als mit der nötigen wissenschaftlichen Expertise ausgestattete Stelle die geltenden österreichischen Gesetze durchleuchtet und überprüft, ob die Nachhaltigkeitskriterien in diesen verankert sind, ob diese durchgesetzt und überwacht werden und ob Verstöße entsprechend sanktioniert werden.
- Kernaussagen der BFW-Risikobewertung sind:
 - **Die Risikobewertung kommt zu dem Ergebnis, dass das Risiko einer nicht-nachhaltigen Produktion forstwirtschaftlicher Biomasse in Österreich niedrig und vernachlässigbar ist, da die Nachhaltigkeitskriterien gemäß Artikel 29 Absatz 6 und Artikel 29 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2018/2001 gesetzlich geregelt sind, behördlich kontrolliert und Verstöße sanktioniert werden.**
 - **Das Staatsgebiet der Republik Österreich wird demzufolge als „low-risk“-Gebiet in Bezug auf die Produktion von forstwirtschaftlicher Biomasse eingestuft.**
 - **Eine Bewertung der Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien auf Ebene des Gewinnungsgebietes (Artikel 29 Absatz 6 lit. b der Richtlinie (EU) 2018/2001) für Erzeuger forstwirtschaftlicher Biomasse, deren Waldflächen im Staatsgebiet der Republik Österreich liegen, ist daher nicht erforderlich.**
- Link zur BFW-Risikobewertung:
 - <https://www.bundesamt-wald.at/forstwirtschaftliche-biomasse/risikobewertung.html>

4) Was ist die rechtliche Grundlage der Nachhaltigkeitszertifizierung für forstliche Biomasse auf nationaler Ebene?

- Die nationale Umsetzung der Nachhaltigkeitsvorgaben gemäß REDII erfolgt mit insgesamt drei Verordnungen, die am **03. April 2023** kundgemacht wurden:
 - „**Nachhaltige forstwirtschaftliche Biomasse-Verordnung - NFBioV**“ (BGBl. II Nr. 85/2023 | BML)
 - „Änderung der Nachhaltige landwirtschaftliche Ausgangsstoffe-Verordnung - NLAV“ (BGBl. II Nr. 88/2023 | BML)
 - „Biomasseenergie-Nachhaltigkeitsverordnung - BMEN-VO“ (BGBl. II Nr. 86/2023 | BMK)
- Links zu den Verordnungen:
 - NFBioV: <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2023/85>
 - NLAV: <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2023/88>
 - BMEN-VO: <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2023/86>
- Die Umweltbundesamt GmbH (UBA) wurde vom BMK mit der Erstellung des REDII-Informationen-Leitfadens „Kriterien für Nachhaltigkeit und Treibhausgasersparungen“ beauftragt (REP0851 | UBA).
- Link zum UBA-Leitfaden:
 - <https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/rep0851.pdf>

5) Was steht konkret in der NFBioV zur Level-A-Umsetzung auf nationaler Ebene?

- Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft über nachhaltige forstwirtschaftliche Biomasse zur Herstellung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen (Nachhaltige forstwirtschaftliche Biomasse-Verordnung – NFBioV) regelt die Level-A-Umsetzung der REDII-Nachhaltigkeitskriterien wie folgt:
 - Die Möglichkeit zur Level-A-Umsetzung gemäß § 3 (2) NFBioV ist gegeben, wenn in dem Land, in dem die forstwirtschaftliche Biomasse geerntet wurde, nationale oder subnationale Gesetze auf dem Gebiet der Ernte gelten und mittels behördlicher Überwachungs- und Durchsetzungssystemen sichergestellt wird, dass
 1. die Erntetätigkeiten legal sind,
 2. auf den Ernteflächen Walderneuerung stattfindet,
 3. Gebiete, die durch internationale oder nationale Rechtsvorschriften oder von der zuständigen Behörde zu Naturschutzzwecken ausgewiesen sind bzw. wurden, auch in Feuchtgebieten und auf Torfmoorflächen, geschützt sind,
 4. bei der Ernte auf die Erhaltung der Bodenqualität und der biologischen Vielfalt geachtet wird, um Beeinträchtigungen möglichst gering zu halten und
 5. durch die Erntetätigkeit die langfristigen Produktionskapazitäten des Waldes erhalten oder verbessert werden.
 - **Gemäß § 3 (6) Z 1 NFBioV gelten die Nachhaltigkeitskriterien als erfüllt, wenn die forstwirtschaftliche Biomasse in Österreich geerntet wurde.**

6) Was muss von Waldbesitzer:innen in Österreich bei Kontrollen vor Ort in Bezug auf die REDII Nachhaltigkeitskriterien und damit verbundene Zertifizierungssysteme nachgewiesen werden?

Die „Level A“ – Umsetzung der REDII bedeutet, dass die in Artikel 29 Absatz 6 lit. a formulierten Nachhaltigkeitskriterien nur auf nationaler Ebene und nicht auf Ebene des Gewinnungsgebietes (bzw. nicht auf Betriebsebene) nachgewiesen werden müssen. Die Risikobewertung des BFW bestätigt, dass Österreich als Low-risk-Gebiet für das Risiko nicht nachhaltig erzeugter forstwirtschaftlicher Biomasse gilt und sichert die „Level A“-Umsetzung ab.

Waldbesitzer:innen müssen daher bei allfälligen Stichproben-Kontrollen seitens der Zertifizierungsstellen (z.B. SURE) zur Einhaltung der REDII-Nachhaltigkeitskriterien nur nachweisen, ob die mit ihrer Selbsterklärung abgedeckte Holzmenge bzw. Holzlieferung an Marktpartner tatsächlich in Österreich geerntet wurde.

7) EU REDII | Inkrafttreten, Umsetzungsfrist und Fristversäumnisse der EK

- Die rechtliche Grundlage für die Nachhaltigkeitszertifizierung für forstliche Biomasse bildet die **RL (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (= REDII)**, die am **21. Dezember 2018** im EU Amtsblatt L 328/2018 veröffentlicht wurde.
Link: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018L2001>
- Die für die Einhaltung der Nachhaltigkeitsvorgaben relevanten **Artikel 29 (Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für Treibhausgaseinsparungen für Biokraftstoffe, flüssige Brennstoffe und Biomasse-Brennstoffe) und Artikel 30 (Überprüfung der Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien und der Kriterien für Treibhausgaseinsparungen)** hätten von den EU-Mitgliedstaaten bis spätestens **30. Juni 2021** durch nationale Rechts- und Verwaltungsvorschriften umgesetzt werden müssen.
- Die **Durchführungs-VO (EU) 2022/996 über Vorschriften für die Überprüfung in Bezug auf die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen sowie die Kriterien für ein geringes Risiko indirekter Landnutzungsänderungen** wurde von der EK im EU-Amtsblatt L168 am **27. Juni 2022** veröffentlicht.
Link: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022R0996>
- Die **Durchführungs-VO (EU) 2022/2448 zur Festlegung operativer Leitlinien für den Nachweis der Einhaltung der in Artikel 29 der RL (EU) 2018/2001 festgelegten Nachhaltigkeitskriterien für forstwirtschaftliche Biomasse** wurde von der EK im EU-Amtsblatt L320 am **14. Dezember 2022** veröffentlicht.
Link: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022R2448>
- Durch die **Fristversäumnisse der EK bei der Veröffentlichung von Durchführungs-VO** kam es bei der nationalen Umsetzung der Nachhaltigkeitsvorgaben zu deutlichen Verzögerungen.
- Noch **vor abgeschlossener Umsetzung der REDII** wurde **seitens EK** bereits zum Jahreswechsel 2020/2021 der Überarbeitungsbedarf im Kontext mit dem Green Deal bzw. dem fit-4-55-Paket in verschiedenen Gremien diskutiert (u.a. in der RAG Energie: Forderung nach höheren RES-Zielen für 2030, Verschärfung der Nachhaltigkeitskriterien, etc.) und **im Juni 2021 ein Überarbeitungsentwurf für die REDIII in Umlauf gebracht**.
- Die EK hat die **Rechtsunsicherheit für die betroffenen Akteure durch Fristversäumnisse und bereits vor Abschluss der REDII-Umsetzung eingebrachte REDIII-Änderungsvorschläge** deutlich verschärft. Die Sinnhaftigkeit des erheblichen Umsetzungsaufwandes für die REDII-Nachhaltigkeitskriterien wurde durch die problematische Vorgangsweise der EK in Frage gestellt.